

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXII. Von Meß, Maß, und Gewicht.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

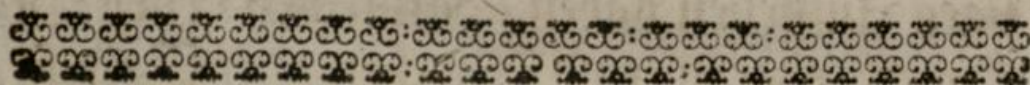
hieraußer bestellet seynd / und ihre Pflicht
nicht in Obacht genommen haben.



Tit. LXII.

Von Meß / Maß / und Gewicht.

Dem / wer wüßte / sehe / oder gehört / mit
Unrechter Ehlen / Meß / Maß / Waag /
und Gewicht umgehen / der solle das bey sei-
ner Pflicht fürbringen / damit gemeiner Schad
fürkommen werde.



Tit. LXIII.

Von Kantengiessern.

Wir befehlen Unseren Burgermeistern /
und Gericht / daß Sie ein Prob fürnem-
men / so ein Kantengiesser / unter Uns geseßen /
oder

oder ziehen wurde / daß in derselbigen Prob /
 und Ordnung nach verarbeiten / und Jeder
 sein eigen Zeichen / auff jedes gemachtes Ge-
 schirz neben der Statt-Zeichen / darauff schla-
 gen wolle / bey Straff drey Pfund Heller /
 wird sich aber bey einem / oder mehr Kanteng-
 iesser befinden / daß sie in ihrer Arbeit die ob-
 gemelte Prob / und Ordnung nicht gehalten /
 sonder darmit Gefahr / und Betrug gebrau-
 chet hätten / soll derselbig / als er griffen / und
 zu jedem Mahl zwainkig Gulden verfallen
 seyn.

Es sollen auch die Frembden / und Wel-
 schen Kantengiesser in Unserer Grafeschafft
 Zühn zu giessen / nicht geduldet / sonder
 abgeschaffet werden.

